

Regelungsverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

Feststellungsentwurf

**Bundesautobahn A 3
Nürnberg - Regensburg
Einseitige PWC-Anlage bei Berg (Ostseite)**

Neubau

Im Abschnitt: 840

Station: 3,0

Mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

<p>Aufgestellt: Nürnberg, 30.05.2014 Autobahndirektion Nordbayern</p> <p> Kaiser, Baudirektor</p>	<p>Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 03.03.2020 32 - 4354.1.A 3 - 24 Regensburg, den 03.03.2020 Regierung der Oberpfalz</p> <p>Meisel Baudirektor</p>
--	--

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung erfolgt nach Art der Bauwerke entsprechend der Gliederung auf Seite 8.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke ü. d. Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen, sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Streckenteile sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG i.V.m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit der Planfeststellung ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern

(Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 11.05.2009 (ARS-Nr. 05/2009 S 16/7175.1/3-1/1014113 (VkBl. 2009 S. 346)) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 11.05.2009 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z.B. A6)
Abb.	Abbildung
ABD-N	Autobahndirektion Nordbayern
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer f. Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abteilung Straßenbau)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
Bau-km	Bau-Kilometer
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D StrO	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- A 111	- Hydraulische Dimensionierung und betrieblicher Leistungsnachweis von Anlagen zur Abfluss- und Wasserstandsbegrenzung in Entwässerungssystemen
- A 117	- Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen"
- M 153	- Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"
E	Europastraße (z.B. E 50)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln
FR	Fahrtrichtung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde

gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV)
HW	Hochwasser
JMW	Jahresmittelwert
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
kW	Kilowatt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
L.H.	Lichte Höhe
Lkr.	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LS	Lärmschutz
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2002)
MLC	Militär-Last-Klassen
MS	Ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
Nbg.	Nürnberg
NBr.	Nennbreite
NBr	Nettobreite
NO ₂ , NO _x	Stickstoffdioxid, Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
PWC-Anlage	Unbewirtschaftet Rastanlage mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Entwurf 2008)
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS - L	Teil: Linienführung
- RAS - Q	Teil: Querschnitte
- RAS - K - 1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
RF	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RiZak	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)

RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2002)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001)
RS	Rundschreiben
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SM	Straßenmeisterei
SMA	Splitt-Mastix-Asphalt
SPA	Special-Protected-Area
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
RQ	Regelquerschnitt
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes
Tab.	Tabelle
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR	Tank- und Rastanlage
TWG	Telegraphenwegegesetz
ü.N.N.	Über Normalnull
UL	Unterlage
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VFB	Verteilerfahrbahn
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes
VLS	Verkehrslaitsystem
VoGEV	Vogelschutzverordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftamt
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien f. d. rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
9.3A	Suffix A – Ausgleichsmaßnahme
9.4.1G	Suffix G – Gestaltungsmaßnahme
9.1.1.V	Suffix V – Vermeidungsmaßnahme

GLIEDERUNG DES REGELUNGSVERZEICHNISSES

1. Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der PWC-Anlage
2. Entwässerung Verkehrsanlage, Eingriff in natürliche Einzugsgebiete
3. Absetz- und Regenrückhaltebecken
4. Beleuchtung
5. Hochbauten
6. Ingenieurbauwerke
7. Lärmschutzanlagen
8. Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage und autobahneigene Fernmelde-
einrichtungen (Bauwerksnummern siehe Unterlage Nr. 5)
9. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Schutzzäune

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.1	424,079 bis 425,120 links	Einseitige PWC Anlage bei Berg (Ostseite) Neubau	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verbesserung der Parkraumsituation an der BAB A3 wird in Höhe der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. auf der Ostseite (RiFB Nürnberg) eine einseitige Rastanlage mit WC errichtet.</p> <p>Die Gestaltung der neuen Verkehrsflächen wurde nach den "Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen" - ERS 2011 vorgenommen.</p> <p>Die Anordnungen der verschiedenen Parkflächen mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die sonstigen technischen Einzelheiten sind dem Lageplan Unterlage 5 Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Insgesamt stehen später folgende Stellplätze zur Verfügung:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>PKW-Stellplätze</td> <td>34 (Ostseite)</td> </tr> <tr> <td>Lkw- Stellplätze</td> <td>37 (Ostseite)</td> </tr> <tr> <td>Bus-, PKW mit Anhänger-Parkplatz</td> <td>4 (Ostseite)</td> </tr> </table> <p>1 Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte (200 m Länge)</p> <p>Als Fahrbahnbelag für die Fahrbahnen kommt Splittmastixasphalt (SMA) bzw. Asphaltbeton zum Einsatz. Die Stellplätze für Busse, Lkw und Pkw werden mit Beton befestigt. Die Fußwege erhalten einen Pflasterbelag. Die Verkehrsflächen werden entsprechend der RStO 12 befestigt.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p>	PKW-Stellplätze	34 (Ostseite)	Lkw- Stellplätze	37 (Ostseite)	Bus-, PKW mit Anhänger-Parkplatz	4 (Ostseite)
PKW-Stellplätze	34 (Ostseite)									
Lkw- Stellplätze	37 (Ostseite)									
Bus-, PKW mit Anhänger-Parkplatz	4 (Ostseite)									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
---	--	--	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 1.1				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die zu bauende Anlage erhält eine Umzäunung.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird gesammelt und mittels Rohrleitungen dem vorhandenen Absetz- und Regenrückhaltebecken zugeführt (vgl. lfd.-Nr. 3). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p> <p>Die Grünflächen werden mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht bepflanzt. Weitere detaillierte Angaben zur gestalterischen Bepflanzung der Verkehrsflächen sind auch Unterlage 9.2 und 19.1 zu entnehmen.</p> <p>Zur Erholung der Verkehrsteilnehmer werden im Bereich der Pkw-Parkstände Ruhezo- nen in Form von Sitzgruppen geschaffen.</p> <p>Die Parkflächen und Gehwegflächen werden in den Nachtstunden beleuchtet (vgl. lfd. Nr. 4). Bei der Wahl des Beleuchtungssystems wird auf nachaktive Insekten besondere Rücksicht genommen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sauberkeit und Hygiene der Verkehrsanlage werden in ausrei- chender Anzahl Müllcontainer aufgestellt.</p> <p>Die Entwässerung der Fahrbahn- Gehweg- und Parkflächen erfolgt über Rinnen, Mulden und Rohrleitungen (lfd. Nr. 2).</p> <p>Die Ein- und Ausfahrten werden entsprechend den neuen Gegebenheiten nach der RAA und ERS 2011 trassiert.</p>
-----------	--	--	--	--

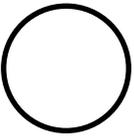
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)			Unterlage: 11
			Datum: 28.05.2014

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.2	424,355 bis 425,700 links	Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Gemeinde Berg (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 547, Gemarkung Berg, wird durch die PWC-Anlage unterbrochen und muss auf einer Länge von 405 m verlegt werden. Die Entwurfsgrundlagen basieren auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) und sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Entwurfsgrundlagen</th> <th style="text-align: left;">öffentlicher Feld- und Waldweg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Weg-Kategorie</td> <td>Wirtschaftsweg</td> </tr> <tr> <td>vorhandener Querschnitt</td> <td>0,75m + 2,50m + 0,75m</td> </tr> <tr> <td>geplanter Querschnitt</td> <td>0,50m + 3,00m + 0,50-2,00m</td> </tr> <tr> <td>Linienführung</td> <td>Zunächst geländeangepasst, Kernbereich 1% Neigung Ri Süden (Geländeentwässerung im Einschnitt)</td> </tr> <tr> <td>Brücken</td> <td>BAB-Überführung unverändert</td> </tr> <tr> <td>Befestigung lt. DWA-A 904, Bild 8.3a</td> <td>Zeile 2, Spalte 5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zwangspunkte sind die Anschlüsse an die bestehenden öffentlichen Feldwege nordöstlich und südöstlich der PWC-Anlage.</p> <p>Um östlich anfallendes Geländewasser abzuführen erhält der Weg vom Hochpunkt ausgehend eine konstante Längsneigung von 1% nach Süden und eine bergseitige Querneigung mit einem 1m tiefen Graben.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltung obliegt der Gemeinde).</p>	Entwurfsgrundlagen	öffentlicher Feld- und Waldweg	Weg-Kategorie	Wirtschaftsweg	vorhandener Querschnitt	0,75m + 2,50m + 0,75m	geplanter Querschnitt	0,50m + 3,00m + 0,50-2,00m	Linienführung	Zunächst geländeangepasst, Kernbereich 1% Neigung Ri Süden (Geländeentwässerung im Einschnitt)	Brücken	BAB-Überführung unverändert	Befestigung lt. DWA-A 904, Bild 8.3a	Zeile 2, Spalte 5
Entwurfsgrundlagen	öffentlicher Feld- und Waldweg																	
Weg-Kategorie	Wirtschaftsweg																	
vorhandener Querschnitt	0,75m + 2,50m + 0,75m																	
geplanter Querschnitt	0,50m + 3,00m + 0,50-2,00m																	
Linienführung	Zunächst geländeangepasst, Kernbereich 1% Neigung Ri Süden (Geländeentwässerung im Einschnitt)																	
Brücken	BAB-Überführung unverändert																	
Befestigung lt. DWA-A 904, Bild 8.3a	Zeile 2, Spalte 5																	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)		Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
---	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.1	424,079 bis 424,930 links	Einseitige PWC Anlage bei Berg (Ostseite) Entwässerung Verkehrsanlage	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das Wasser der befestigten Flächen wird über Mulden und Rinnen gefasst und über Straßenabläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3) zugeführt. Die Leitungsführung und das Einzugsgebiet sind in Unterlage 8.1 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
2.2	424,670	N03_D424,670 Durchlass BR DN1000 <div style="text-align: center;">  </div> <p> Nenndurchm. = 1000 mm Länge = 37,21 m Kr α = 100,0 gon </p>	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Der Entwässerungsdurchlass führt künftig die deutlich reduzierten Abflüsse aus dem Außeneinzugsgebiet und die - wie bisher - am Mittelstreifen anfallenden Abflüsse der BAB-Entwässerung in den westlich anschließenden Vorflutgraben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2014

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.3	424,680 Bis 425,030 links	Verlegung eines Gewässers III. Ordnung (Bachverlegung)	a) Gemeinde Berg b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Durch die Verlegung eines durch die PWC-Anlage überbauten Baches wird künftig der Abfluss aus einer etwa 63 ha großen Fläche des natürlichen Einzugsgebietes auf der Ostseite dem Wallerbach zugeführt. Der Durchlass DN 1000 (BW424c bei Betr.-km 424,670) wird so in erheblichem Maß entlastet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
-----	------------------------------------	--	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)		Unterlage: 11
		Datum: 28.05.2014

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3	424,935 links	Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers der PWC-Anlage wird eine Beckenanlage mit Absetz- und Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Abflussspitzen werden gepuffert und die absetzbaren Stoffe zurückgehalten.</p> <p>Der Zulauf erfolgt von den befestigten Flächen der PWC-Anlage mit Anschluss von Teilen der bestehenden Entwässerung der BAB A3. Das Absetzbecken ist mit einem Dauerstau und befestigter Sohle ausgebildet. Beide Beckenteile sind mit einem Tauchdamm verbunden. Der zweite Beckenteil ist als Regenrückhaltebecken (ohne Dauerstau – Trockenbecken) konzipiert.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über Aus- und Überlauf vom Rückhaltebecken direkt in den Vorfluter „Wallerbach“.</p> <p>Rückhaltevolumen 1.500 m³</p> <p>Absetzoberfläche 450 m²</p> <p>Drosselwassermenge 75 l/s</p> <p>Ein vorhandener Wirtschaftsweg gewährleistet beidseitig eine Zufahrt über das nachgeordnete Wegenetz in einer Entfernung von ca. 3 km zur Anschlussstelle Oberölsbach.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
---	------------------	--	--	--

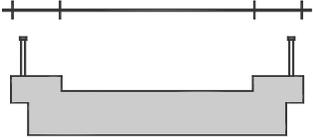
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)			Unterlage: 11
			Datum: 28.05.2014

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4	424,375 bis 424,825 links	Beleuchtung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Grundsätzlich erfolgt die Beleuchtung nach den Regelungen unter Ziffer 9.4 der ERS. Für die Bemessung der Beleuchtung gilt die DIN EN 13201.</p> <p>Aufgrund der vor allem nachts zu erwartenden Belegung aller Stellplätze mit LKW und der Lage an einer Hauptverkehrsroute werden aus Sicherheitsgründen die Stellflächen der PWC-Anlage komplett beleuchtet. Mit Rücksicht auf nachaktive Insekten kommen sogenannte „Natrium Hochdruckdampflampen“ oder vergleichbare Technik zur Anwendung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
5	424,580 links	WC-Gebäude	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Ein modernes WC-Gebäude mit 1 Behinderten-WC, 5 geschlechtsneutralen Einzelkabinen, 1 Pissoir mit 4 Pissoirständen wird errichtet.</p> <p>Die rechteckförmigen Gebäudeabmessungen betragen 9,24 x 5,76 m, mit Dachüberstand 14,52 x 11,35 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

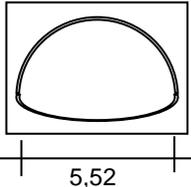
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)		Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
---	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

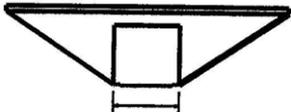
6.1	424,275	6634599 (424a) N03_B424a Bestehende Überführung eines Feldweges <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> 1,50 5,00 1,50 </div>  <div style="margin-top: 10px;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td>LH</td><td>=</td><td>5,26 m</td></tr> <tr><td>LW</td><td>≥</td><td>44,80 m</td></tr> <tr><td>Br</td><td>=</td><td>7,50 m</td></tr> <tr><td>Kr α</td><td>=</td><td>100,0 gon</td></tr> </table> </div>	LH	=	5,26 m	LW	≥	44,80 m	Br	=	7,50 m	Kr α	=	100,0 gon	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das Bauwerk bleibt grundsätzlich unverändert.</p> <p>Gemäß Schreiben der OBB im Bayer. StMI vom 30.12.2013, Az. IID4-43752-004/13, sind negative Auswirkungen auf das nordöstliche Widerlager der Brücke über die BAB A3 hinsichtlich der Auswirkungen durch den Bau der Einfädelspur zu vermeiden. Die Prüfbarkeit des Widerlagers sowie des Überbaues muss weiterhin gegeben sein.</p> <p>Die Kosten für den Unterhalt trägt der Bund.</p>
LH	=	5,26 m														
LW	≥	44,80 m														
Br	=	7,50 m														
Kr α	=	100,0 gon														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)		Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
---	--	------------------------------------

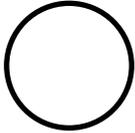
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.2	425,036	6634600 (425a) N03_B425a Unterführung des Wallerbach  Wellprofil LH = 3,62 m LW = 5,52 m Länge: = 53,64 m Kr α = 100,0 gon	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die überschüttete Unterführung des Wallerbaches im Zuge der bestehenden BAB A3 bleibt unverändert erhalten. Um den Wellstahldurchlass im Bereich der geplanten Ausfahrt aus der BAB A3 nicht anpassen zu müssen, wird der Überschüttungsbereich geringfügig versteilt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
-----	---------	--	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.3	425,145 links und rechts	634601 (425b) N03_B425b Unterführung der GVS Unterwall – Berg  LH = 4,50 m LW = 8,00 m Br = 30,50 m Kr α = 83,7 gon re	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Unterwall - Berg im Zuge der bestehenden BAB A3 bleibt unverändert erhalten. Die Kosten für den Unterhalt trägt der Bund.
-----	-----------------------------	--	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7	424,455 bis 424,730 links	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Nach BMVBS-Schreiben vom 29.01.2008 (Lärmschutz an Rastanlagen) ist zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in der Nacht ein Richtwert von 65 dB(A) einzuhalten.</p> <p>Zur Einhaltung des Richtwertes wird zwischen der BAB A3 und der PWC-Anlage ein 7,0 bis 5,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte errichtet.</p> <p>Die Abmessungen im Detail sind dem Lageplan Unterlage 5 Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
8.1	424,420 links und rechts	N03_D424,420 Neubau eines Versorgungsdurchlasses DN 1800  <p> Nenndurchm. = 1800 mm Länge = 45,60 m Kr α = 100,0 gon </p>	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Unterführung der Ver- und Entsorgungsleitungen der Rastanlage mit WC erfolgt der Neubau eines Betonrohrdurchlasses auf eine Länge von 45,60 m mit Hilfe einer Durchpressung von Startgrube zu Zielgrube.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2014

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.2	424,325 bis 425,073 links	BAB Fernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Maßnahme wird das vorhandene Fernmeldekabel entlang der BAB A 3 berührt und muss auf einer Länge von 750 m neu verlegt werden.</p> <p>Das bestehende BAB Fernmeldekabel sowie bauzeitliche Provisorien werden sukzessive zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
8.3	424,076 bis 424,575 rechts und links	Bau der Wasserleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Wasserversorgung der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 424,600 wird eine Wasserleitung auf eine Länge von ca. 700 m neu verlegt.</p> <p>Die geplante Wasserleitung quert die BAB A3 im Versorgungsdurchlass bei Betr.-km 424,420 und bindet nordwestlich der Rastanlage mit WC im Bereich des Gewerbegebietes „An der Haimburger Straße“ an das Ortsnetz der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. an.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern und die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. legen vor dem Bau der PWC-Anlage in einem entsprechenden Vertrag die Maßnahmen und Kostenregelungen im Zuge der Ver- und Entsorgung der Anlage fest.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.4	424,076 bis 424,575 rechts und links	Bau der Schmutzwasserableitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Abwasserentsorgung der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 424,600 wird eine Schmutzwasserfreispegelleitung auf eine Länge von ca. 700 m neu verlegt.</p> <p>Die geplante Leitung quert die BAB A3 im Versorgungsdurchlass bei Betr.-km 424,420 und bindet nordwestlich der Rastanlage mit WC im Bereich des Gewerbegebietes „An der Haimburger Straße“ an die Ortskanalisation der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. an. Das Schmutzwasser wird von dort in die ortseigene Kläranlage geleitet.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern und die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. legen vor dem Bau der PWC-Anlage in einem entsprechenden Vertrag die Maßnahmen und Kostenregelungen im Zuge der Ver- und Entsorgung der Anlage fest.</p>
-----	--	--------------------------------	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.5	424,076 bis 424,575 rechts und links	Herstellung der Stromversorgung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Stromversorgung der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 424,600 werden Kabel auf eine Länge von ca. 700 m neu verlegt.</p> <p>Die geplante Stromleitung quert die BAB A3 im Versorgungsdurchlass bei Betr.-km 424,420 und schließt nordwestlich der Rastanlage mit WC im Bereich des Gewerbegebietes „An der Haimburger Straße“ an die dortige Trafostation der Bayernwerk AG an.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern und die Bayernwerk AG regeln in einer entsprechenden Vereinbarung vor dem Bau der PWC-Anlage, welche Maßnahmen im Zuge der Herstellung der Stromversorgung für die Anlage erfolgen müssen und deren Kostentragung.</p>
9.1.1 V	424,079 bis 425,125 links	Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Gehölzen	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Auflage zur Baufeldvorbereitung gilt für Bäume des Biotops Nr. 186.48 im Eingriffsbereich.</p> <p>Die Fällung fledermausrelevanter Gehölze findet im Oktober, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubezeit statt. Vor den Fällungen findet eine Markierung potenzieller Quartierbäume statt.</p> <p>Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.1.2 V	424,079 bis 425,125 links	Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Auflage zur Baufeldvorbereitung gilt für sämtliche Gehölze im Eingriffsbereich. Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt. (Flächenumfang ca. 6.560 m²). Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland.
9.1.3 V	424,079 bis 425,125 links	Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Offenlandstrukturen	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Auflage zur Baufeldvorbereitung gilt für Acker- und Grünlandflächen inkl. Raine und Säume im Eingriffsbereich. In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen zeitigen Frühljahrschnitt (Flächenumfang ca. 42.000 m²). Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2014

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.2.1 V	424,275 links	Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Um Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu vermeiden, werden die Strukturen mit Habitateignung angrenzend an Baustraßen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehenden Inanspruchnahme ausgenommen. Betroffen sind die Flächen mit Habitateignung für Zauneidechsen angrenzend zum Wirtschaftsweg, der weiterführend von der Autobahnüberführung bei Betr.-km 424+270 nach Osten zum Haimburger Wald führt, beginnend ca. 50 m östlich der BAB A3 (Länge ca. 190 m). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.2.2 V	424,550 und 425,030 links	Biotopschutzzäune	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs werden bei den Biotopen Nr. 186.48 und 1153.3 angrenzend zum Baufeld Schutzzäune errichtet (Länge ca. 215 m). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.3A	424,950 links	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Strukturreiche Offenlandfläche – extensiv (Flächenumfang 9.500 m² bei einem Kompensationsbedarf von 9.180 m²). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.3E	420,500	Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Strukturreiche Offenlandfläche ‚Klosterblick‘- extensiv (Flächenumfang 11.960 m², anrechenbar 9.180 m² bei einem Kompensationsbedarf von 9.180 m²) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.4.1 G	424,079 bis 425,125 links	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung, intensiv ca. 1.100 m ² Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.4.2 G	424,079 bis 425,125 links	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Anlage von Landschaftsrasen, intensiv ca. 4.700 m ² Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.4.3 G	424,079 bis 425,125 links	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Anlage von Landschaftsrasen, extensiv ca. 37.000 m ² Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.4.4 G	424,079 bis 425,125 links	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zulassen von Sukzession, ca. 22.000 m² ca. 20.000 m² Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Berg b. Neumarkt i. d. OPf. (Ostseite)				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2014
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.4.5 G	424,079 bis 425,125 links	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Pflanzung von Hecken und Gebüsch, ca. 16.400 m ² Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.4.6 G	424,079 bis 425,125 links	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Pflanzung von 27 Einzelbäumen Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.